

Satzung

für die öffentliche Niederschlag-Entwässerungsanlage der Gemeinde Zorneding

(Entwässerungssatzung – EWS)

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Zorneding folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Gemeinde betreibt eine Entwässerungsanlage für Niederschlagswasser als öffentliche Einrichtung für das Gebiet des Ortsteiles Zorneding (mit Ausnahme der Flächen, die über das im Osten bestehende Regenwasserversickerungsbecken entwässert werden) und für das im Ortsteil Pöring westlich der Anzinger- und südlich der Baldhamer Straße gelegene Gemeindegebiet. Ferner für die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Pöring Süd I“ und die Grundstücke Fl.-Nr. 120/6, 120/3, 119/12, 119/11, 119/10, 119/14, 119/9, 119, 119/8, 119/2, 119/4, 119/5, 119/6, 119/7, 119/18, 119/17, 118, 118/8, 118/19, 118/20 und 118/21 Gemarkung Pöring.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich auf öffentlichem Straßengrund befinden.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- (a) Regenwasserkanäle:
dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser
- (b) Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)
sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht
- (c) Grundstücksentwässerungsanlagen
sind die Einrichtungen eines Grundstückes, die dem Ableiten des Niederschlagswassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachtes

§ 4 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 12 bis 15 alles Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde. Für landwirtschaftliche Betriebsgrundstücke besteht keine Anschlussrecht.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstückes versagen, wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und dem Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

§ 5 **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Dies gilt insbesondere für landwirtschaftliche Betriebsgrundstücke.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn die oberirdische

Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht die Sondervereinbarung etwas anderes bestimmt.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Straßen werden zuzüglich maximal 1,0 m ins Grundstück hinein von der Gemeinde hergestellt; soweit sie nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, werden sie von der Gemeinde erneuert, geändert und unterhalten. Darüber hinaus werden die Grundstücksanschlüsse von den Grundstückseigentümern hergestellt. Die Grundstücksanschlüsse werden, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, von den Grundstückseigentümern erneuert, geändert und unterhalten.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Jedes Grundstück ist für sich gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken zu entwässern. Bei Teilung eines angeschlossenen Grundstückes müssen die neuen Grundstücke eigene Grundstücksanschlüsse erhalten. Wenn besondere Verhältnisse vorliegen, kann die Gemeinde für mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Die Gemeinde bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren

Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

- (3) Das Benützen der gemeindeeigenen öffentlichen Straßen zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln und Normen der Abwassertechnik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.
- (3) Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus dem Kanalnetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet die Gemeinde nicht.

§ 10

Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstückes haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten, die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt sind, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstückes werden nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage ausschließt.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen und Grundstücksentwässerungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 11

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie nicht den Regeln der Abwassertechnik entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 12

Einleiten in Kanäle

- (1) In Regenwasserkanäle darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Gemeinde.

§ 13

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Entwässerungsanlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungsanlage des Grundstückes nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften der Gemeinde für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- (1) den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
- (2) eine der in § 10 festgelegten Melde- oder Auskunftspflicht verletzt.

§ 15
Anordnung für den Einzelfall;
Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.08.1998 außer Kraft.

Zorneding, den 10.08.2022

Gemeinde Zorneding



Poschenrieder
Zweite Bürgermeisterin